

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindekindergarten**

vom 22.07.2014 (Stand 4. Änderung vom 21.05.2019)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Juli 2014 folgende Satzung und am 24.07.2018 eine 3. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde unterhält den Kindergarten „Purzelbaum“ als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 GemO.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besucht haben oder nicht.
- (4) Der Elternbeitrag wird für zwölf Monate erhoben, auch für die Ferienzeiten sowie für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind in der Regel die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes. Ist ein Kind in der Pflege anderer Personen, so ist Gebührenschuldner, wer die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie, die im gleichen Haushalt wohnen.
- (2) Beim Besuch des Kindergartens zu den üblichen Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag monatlich:

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	114,00 Euro
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	87,00 Euro
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	58,00 Euro
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	19,00 Euro
- (3) Beim Besuch des Kindergartens zu den verlängerten Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag monatlich

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	131,00 Euro
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	100,00 Euro
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	67,00 Euro
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	22,00 Euro
- (4) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren erhöht sich der Elternbeitrag nach Absatz 2 und 3 jeweils um 50%.
- (5) Nimmt das Kind am Mittagessen im Kindergarten teil, wird hierfür ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,80 € pro Essen erhoben.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 bis zum Ende des übernächsten Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Der Beitrag nach § 3 Abs. 5 und 6 ist vor Inanspruchnahme bar im Kindergarten zu entrichten.
- (4) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Enzklosterle, 21.05.2019

gez. Petra Nych  
Bürgermeisterin

Die 1. Änderungssatzung betrifft lediglich § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrags.

Die 2. Änderungssatzung betrifft lediglich § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 4.

Die 3. Änderungssatzung betrifft lediglich § 3 Abs. 2 und 3.

Die 4. Änderungssatzung betrifft lediglich § 3 Abs. 6.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.